



NEWSLETTER NR. 14 - 2024

11. Oktober 2024 Seite 1/2

ABZUGSFÄHIGE KOSTEN IN NICHT KOOPERATIVEN STEUERGEBIETEN - ÜBERWACHUNG VORDRUCK EINKÜNFTE NATÜRLICHER PERSONEN 2024

Sehr geehrte Kunden,

mit Art. 1 Abs. 84 Gesetz 197/2002 wurden unter Abs. 9-bis - 9-quinquies des Art. 110 ital. EStG die Obergrenzen für die Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Unternehmen oder Freiberuflern mit Geschäftssitz oder Gebietsansässigkeit in nicht kooperativen Steuergebieten wieder eingeführt.

Für Unternehmen mit Sitz in Italien sind anfallende Kosten und sonstige negative Ertragsbestandteile aus:

- tatsächlichen Transaktionen mit Unternehmen mit Geschäftssitz oder Gebietsansässigkeit in nicht kooperativen Steuergebieten; oder
- Dienstleistungen von Freiberuflern, die in nicht kooperativen Steuergebieten domiziliert sind

bis zum Normalwert gemäß Art. 9 ital. EStG abzugsfähig.

¹ In Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an der oben genannten EU-Liste - d.h. ab dem Datum der Annahme der Beschlüsse durch den Rat oder ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt - gibt es zum Zwecke der Überprüfung, ob die Gegenpartei in einem nicht kooperativen Steuergebiet ansässig oder niedergelassen ist, keine

Als nicht kooperative Steuergebiete gelten die Länder in Anhang I der durch Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union angenommenen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete

Im Jahr 2023 wurde die oben genannte Liste zweimal aktualisiert, und zwar mit:

- Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 14.2.2023 (Dokument 6375/23, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 21.2.2023) und
- Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 17.10.2023 (Dokument 13879/23, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 23.10.2023).¹

Die Kosten und sonstigen negativen Ertragsbestandteile, die in der oben genannten Weise abzugsfähig sind, werden in der Steuererklärung gesondert ausgewiesen. Steuerpflichtige, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, müssen die Kosten und negativen Ertragsbestandteile im Vordruck Einkünfte natürlicher Personen 2024 und somit mit Bezug auf die Steuerperiode 2023 ausweisen.

Die mit den betreffenden Rechtsvorschriften eingeführten Beschränkungen gelten nicht, wenn ein tatsächliches

rechtliches oder praktischen Hinweise von Seiten des italienischen Finanzamtes.

NEWSLETTER NR. 14 - 2024

11 Oktober 2024 Seite 2/2

wirtschaftliches Interesse nachgewiesen wird und die Transaktionen tatsächlich von Unternehmen mit Sitz in Italien durchgeführt werden.

Das Finanzamt muss dem Betroffenen vor Ausstellung eines Steuerfestsetzungsbescheids oder eines Bescheids über höhere Steuern einen entsprechenden Bescheid zustellen, worin diesem die Möglichkeit aufgezeigt wird, innerhalb der Frist von neunzig Tagen, den Nachweis gemäß dem vorstehenden Absatz zu erbringen. Erachtet das Finanzamt die vorgelegten Nachweise nicht als geeignet, muss dies im Steuerfeststellungsbescheid spezifisch begründet werden. Zu diesem Zweck kann der Steuerpflichtige gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 212/2000 beim Finanzamt einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft stellen.

Die betreffenden Beschränkungen gelten nicht für Transaktionen mit gebietsfremden Rechtssubjekten, auf die die in Artikel 167 ESTG festgelegten Bestimmungen zur Besteuerung ausländischer verbundener Unternehmen anwendbar sind.

Anlage:

2023 abgeänderte EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete

Mit freundlichen Grüßen

HAGER & PARTNERS

EU-Liste (Dok. Nr. 13092/22) vom 04.10.2022 gültig bis zum (*)	EU-Liste (Dok. Nr. 6375/23) vom 14.02.2023 - veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 21.02.2023 - gültig von/bis	EU-Liste (Dok. Nr. 13879/23) vom 17.10.2024 - veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 23.10.2023 - gültig von/bis (***)
Anguilla	Anguilla	Anguilla
Bahamas	Bahamas	Antigua und Barbuda
Guam	Costa Rica	Bahamas
Fiji-Inseln	Russische Föderation	Belize
die Turks- und Caicosinseln	Guam	Russische Föderation
die amerikanischen Jungferninseln	Fidschi	Guam
Palau	die Marshallinseln	Fidschi
Panama	die Turks- und Caicosinseln	die Turks- und Caicosinseln
Samoa	die britischen Jungferninseln	die amerikanischen Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa	die amerikanischen Jungferninseln	Palau
Trinidad und Tobago	Palau	Panama
Vanuatu	Panama	Samoa
	Samoa	Amerikanisch-Samoa
	Amerikanisch-Samoa	die Seychellen
	Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
	Vanuatu	Vanuatu

(*) bis zum **13.02.2023** bei Berücksichtigung des Datums der Annahme des Beschlusses durch den EU-Rat **oder** bis zum **20.02.2024**, bei Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der nachfolgenden EU-Liste im EU-Journal

(**) vom **14.02.2023 bis zum 16.10.2023**, bei Berücksichtigung des Datums der Annahme des Beschlusses durch den EU-Rat, **oder vom 21.02.2023 bis zum 22.10.2023**, bei Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der nachfolgenden EU-Liste im EU-Journal

(***) vom **17.10.2023 bis zum 20.2.2024**, bei Berücksichtigung des Datums der Annahme des Beschlusses durch den EU-Rat, **oder vom 23.10.2023 bis zum 25.2.2024**, bei Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der nachfolgenden EU-Liste im EU-Journal